



Online-Version
inklusive

Berners

Praxiskommentar Steuerberater- vergütungsverordnung

- ▶ Beispiele, Muster und Berechnungsprogramme
- ▶ Streitwert-ABC und ABC vereinbarter Tätigkeiten
- ▶ Häufige Abrechnungstatbestände und -fehler
- ▶ Kommentierung des RVG für Steuerberater

6. Auflage



Aktualisierung im
Internet inklusive

LESEPROBE

▶ nwb

Leseprobe entnommen aus „Praxiskommentar Steuerberatervergütungsverordnung“
ISBN 978-3-482-51366-4

© NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne 2020
www.nwb.de

Alle Rechte vorbehalten.

VORWORT

Die nunmehr 6. Auflage des Kommentars wurde vollständig aktualisiert und erscheint wiederum in Kombination mit einer laufend aktualisierten Online-Version.

Der Kommentar ist aufgeteilt in den Textteil zur StBVV, den praktisch-rechtlichen Teil, der über die reine StBVV hinaus Ausführungen zur zivilrechtlichen Lage und auch zu den sog. Vereinbaren Tätigkeiten beinhaltet, die Kommentierung zur StBVV selbst, ein ausführliches Streitwert-ABC, den Tabellenteil zur StBVV, Hinweise auf Berechnungsprogramme, eine Übersicht über die häufigsten Berechnungstatbestände und -fehler und den Kommentarteil zum RVG mit Tabellenteil. Das Stichwortverzeichnis wurde aktualisiert. Dieser Praxis-Kommentar zeigt nicht nur, wie richtig abzurechnen ist, sondern auch darüber hinaus, welche zivilrechtlichen Probleme zu beachten sind und gibt daher auch dem Steuerberater das notwendige zivilrechtliche Rüstzeug dazu an die Hand. Der Kommentar befasst sich vertieft u. a. mit der zutreffenden Honorarabrechnung, Honorarvereinbarungen, Ermessensausübung bei Satz-Rahmen-Gebühren, Lohnbuchführung, Abrechnung von finanzgerichtlichen Verfahren sowie Abrechnung mit RVG-Gebühren – soweit sie den Steuerberater betreffen –, sowie umgekehrt mit der Abrechnung von StBVV-Gebühren, soweit sie den Rechtsanwalt betreffen. Die Änderungen zur StBVV mit Inkrafttreten zum 1.7.2020 wurden eingearbeitet.

Der Autor Jürgen F. Berners, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Arbeitsrecht, ist seit Jahren mit der Thematik sowohl theoretisch wie auch praktisch als Rechtsanwalt und Dozent bundesweit mit der Honorierung von Steuerberatern und Rechtsanwälten befasst. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zu Honorarthesen, u. a. in der Zeitschrift NWB.

Mitautor ist in der neuen Auflage Dr. Olaf Jahn, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, der neben seinen profunden Kenntnissen der Materie auch seine Erfahrung aus jahrelanger Praxis mit einbringt und damit zu einer erheblichen Bereicherung der Kommentierung führt.

Der Kommentar soll Steuerberatern, Rechtsanwälten, Richtern eine Hilfe bei ihrer täglichen Arbeit sein. Anregungen, Meinungsaustausch und Verbesserungsvorschläge sind jederzeit willkommen.

Füssen im Allgäu, München, Oktober 2020

Die Verfasser

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
A. Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)	1
B. Praktisch-rechtlicher Teil	31
C. Kommentar zur Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)	145
D. Streitwert	573
E. Tabellen zur Steuerberatervergütungsverordnung	617
F. Berechnungsprogramme	655
G. Häufige Abrechnungstatbestände und -fehler	657
H. Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	663
I. Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz mit Erläuterungen	781
J. Gebührentabelle zu § 13 RVG	875
K. Weitere Vorschriften	879
Stichwortverzeichnis	889

B. Praktisch-rechtlicher Teil

I. Rechtliche Grundlagen

1. Allgemeines

Seit dem Inkrafttreten des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) v. 16.8.1961¹ geht § 64 StBerG, der mit „Gebührenordnung“ überschrieben ist, davon aus, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte an eine Gebührenordnung gebunden sind, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats erlässt. In § 64 StBerG ist zugleich bestimmt, dass die Höhe der Gebühren den Rahmen des **Angemessenen** nicht übersteigen darf und sich nach **Zeitaufwand**, **Wert** des Objekts und **Art** der Aufgabe zu richten hat. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Steuerberatungsgesellschaften (§ 72 StBerG).

Im Jahre 1965 wurde erstmalig vom Bundesminister der Finanzen dem Bundesrat der Entwurf einer „Gebührenordnung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“ zur Genehmigung vorgelegt. Der **Bundesrat** hat dieser Vorlage nicht zugestimmt und seine **Ablehnung** damit begründet, dass es erforderlich erscheine, die Vergütung der steuerberatenden Berufe von der Vergütung der Rechtsanwälte formell und sachlich zu trennen. „Von einer Bezugnahme auf die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sollte daher grundsätzlich abgesehen werden.“²

Erst nach Zusammenführung der beiden Berufsgruppen der steuerberatenden Berufe (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte) zum 1.1.1975³ begannen wieder die Beratungen eines neuen Entwurfs – wegen der Entwicklungsgeschichte, der verschiedenen Beratungsphasen und der Hindernisse, die eine frühere Verabschiedung dieser Verordnung unmöglich gemacht haben.⁴

Die am 27.11.1981 vom Bundesrat verabschiedete „**Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften** (Steuerberatervergütungsverordnung – StBVV)“ ist im BGBl 1981 I S. 1442 mit Datum v. 22.12.1981 veröffentlicht worden.⁵ Die Verordnung ist nach § 49

1 BGBl 1961 I S. 1301, mit späteren Änderungen.

2 BR-Drucks. 350/65.

3 Siehe dazu im Einzelnen Gr. 30/310 Rz. 32 ff.

4 Vgl. Eckert, DStR 1982 S. 63 („Die Steuergebührenverordnung – Weg und Ziel“). Siehe auch Völzke, DStZ 1982 S. 118.

5 BStBl 1982 I S. 269.

StBVV am 1.4.1982 in Kraft getreten. In Einzelfällen war sie aufgrund von Übergangsvorschriften (s. § 47 StBVV) erst später anzuwenden.

- 5 Verschiedene Gründe (s. hierzu Rz. 20 ff.) veranlassten den Gesetzgeber, nach sechs Jahren seit Inkrafttreten der StBGebV diese zu ändern; die Erste Verordnung zur Änderung der StBGebV v. 20.6.1988¹ ist am 1.7.1988 in Kraft getreten. Die erstmalige Anwendung dieser VO regelt ein – neu eingefügter – § 47a StBVV. Drei Jahre nach Inkrafttreten der 1. ÄndVO sah sich der Gesetzgeber erneut veranlasst, die StBGebV zu ändern (wegen der Gründe s. Rz. 2 ff.). Die zweite Verordnung zur Änderung der StBGebV v. 21.6.1991² ist am 30.6.1991 in Kraft getreten. Die dritte Verordnung zur Änderung der StBGebV v. 27.8.1998³ ist am 28.8.1998 in Kraft getreten (s. u. Rz. 23 ff.). Die Umstellung auf den Euro ist zum 1.1.2002 erfolgt. In der Gebührenverordnung wurde mit dem Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der StBGebV an den Euro (KostREuroUG) angepasst.⁴ Überwiegend erfolgte eine Umstellung der Werte im Verhältnis 2 : 1 (DM : Euro).
- 6 Mit der Verabschiedung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) trat zum 1.7.2004 eine Änderung der StBGebV in Kraft.⁵ § 45 StBGebV verweist auf die neuen Regelungen der dort aufgeführten Angelegenheiten, insbesondere auf die Honorierung in Finanzgerichtsverfahren und Steuerstrafverfahren. Ähnliches gilt für die Prozesskostenhilfesachen gem. § 46 StBGebV. Nach § 35 StBGebV ist diese für Rechtsanwälte im Bereich der Hilfeleistung bei Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten und bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten entsprechend anwendbar. Weitere Änderungen der StBGebV erfolgten durch das JStG 2007. Neue Gebührentatbestände aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben wurden entsprechend berücksichtigt. Die Regelung zur Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBGebV und die Berücksichtigung des Haftungsrisikos im Rahmen der Angemessenheitskriterien nach § 11 StBGebV erfolgten in dem Zuge. Im Hinblick auf das KStG, GewStG und UStG wurden im § 24 StBVV zehn Ergänzungen vorgenommen. Das Rechtsbehelfsverfahren wurde in § 40 StBVV teilweise neu geregelt. Die Erstberatungsgebühr nach § 21 StBVV wurde mit 180 € niedriger angesetzt als im RVG mit 190 €. Die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzergebnis und die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz wur-

1 BGBl 1988 I S. 841.

2 BGBl 1991 I S. 1379.

3 BGBl 1998 I S. 2369.

4 BGBl 2001 I S. 751.

5 BT-Drucks. 14/5037.

den nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 StBVV abrechnungsfähig. Im 8. StBerÄndG v. 14.4.2008¹ wurde eine redaktionelle Fehlleistung in § 40 Abs. 8 StBVV korrigiert, indem das Wort „Widerspruch“ durch das Wort „Widerruf“ ersetzt wurde.

Die Regelung zum Erfolgshonorar in § 9a StBerG wurde im Jahre 2008² mit 7 Wirkung zum 1.7.2008 geändert.

Zum 20.12.2012 ist eine weitere Änderung der Gebührenordnung erfolgt. 8 Hintergrund ist der deutlich gestiegene Preisindex sowie gestiegene Lohnkosten. Die StBGebV wurde in StBVV umbenannt, da das Honorar Gebühren wie auch Auslagen umfasst. Inhaltlich wurden die Tabellen A, B und C um ca. 5 % erhöht, Tabelle E wurde dem RVG angepasst. Die Zeitgebühr wurde auf 30 € bis 70 € heraufgesetzt und die Rahmengebühr für die Lohnbuchhaltung teilweise fast verdoppelt. Die Erstberatungsgebühr wurde entsprechend dem RVG von 180 € auf 190 € angehoben. Bei der Selbstanzeige wurde der Gegenstandswert in den Gesetzestext geschrieben. Eine weitere Änderung erfolgte zum 20.7.2017. Hauptsächlich wurde gestattet, die Pauschalhonorarvereinbarung in Textform zu vereinbaren. Zum 1.7.2020 erfolgte eine umfangreichere Änderung. Der Schwerpunkt liegt in der Versendung der Berechnung in Textform, der Erhöhung der Gebühren in § 25 StBVV, Erhöhung der Tabellen um 13 % und dem Verweis für die Gebühren in Verwaltungsverfahren auf das RVG.

2. Grundgedanke und Bedeutung der Verordnung

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte üben einen **freien Beruf** aus. Nach 9 § 8 StBerG besteht – wie dies dem freien Beruf eigen ist – ein Werbeverbot, das dem Berufsangehörigen untersagt, die eigenen Dienste oder Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung unaufgefordert anzubieten. Dieses Werbeverbot, das die Berufsordnungen der freien Berufe, z. B. der Ärzte und Rechtsanwälte, seit jeher vorsehen, bedingt andererseits eine gesetzliche **Festlegung angemessener Vergütungen** für die Leistung des einzelnen Berufsangehörigen. Denn dass er Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Leistungen haben muss, ergibt sich aus der zivilrechtlichen Regelung über den Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB), der dem Rechtsverhältnis zwischen Berufsangehörigen und Mandanten in aller Regel zugrunde liegt. Rechtsgrundlage für den **Anspruch** auf Vergütung des Berufsangehörigen aufgrund seiner Leistung ist nicht die StBVV, sondern der jeweilige Steuerberatungsvertrag,

1 BGBl 2008 I S. 666.

2 Gesetz v. 12.6.2006, BGBl 2008 I S. 1000.

der in aller Regel ein **Geschäftsbesorgungsvertrag** i. S. des § 675 BGB ist, und zwar in der Ausgestaltung als Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) oder Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

- 10 Im Falle des **Dienstvertrags** hat der Berufsangehörige Anspruch auf eine Vergütung nach § 612 Abs. 2 BGB, im Falle des **Werkvertrags** einen Anspruch auf Vergütung aus § 632 Abs. 2 BGB, und zwar nach folgenden Grundsätzen:
- 11 Im Geschäftsbesorgungsvertrag kann die Höhe der Vergütung vereinbart sein. In diesen Fällen greift die StBVV nicht ein. Ist die Höhe der Vergütung im Vertrag nicht bestimmt, so richtet sich die Vergütung für die Tätigkeit, wenn für diese in der StBVV eine Vergütung vorgesehen ist, nach der Verordnung. Sie ist dann „**taxmäßige Vergütung**“ i. S. der §§ 612, 632 BGB. Ist im Vertrag eine Vergütung der Höhe nach nicht bestimmt und sieht die StBVV für die Art der Tätigkeit keine Vergütung vor, dann besteht für den Berufsangehörigen Anspruch auf die „**übliche Vergütung**“.
- 12 Als „**angemessen**“ wurde bisher nach den Vorschriften des BGB die „übliche Vergütung“ angesehen. Aber auch dieser unbestimmte Rechtsbegriff bedurfte der Sammlung von Erfahrungen, die dann in der Vergangenheit im Allgemeinen in privaten Gebührenordnungen für die Berufsangehörigen ihren Niederschlag fanden. Der BGH stellte allerdings fest, dass solche privaten Gebührenordnungen keine Verkehrsgeltung erlangen können,¹ mit der Folge, dass das Bundeskartellamt die **Verbreitung der privaten Gebührenordnungen beanstandet** hatte. So durfte z. B. die Allgemeine Gebührenordnung für die wirtschaftsprüfenden sowie wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (ALLGO) zwar angewendet, aber nicht mehr verbreitet werden. Aber selbst die Anwendung dieser Gebührenordnung führte zu Unzulänglichkeiten, weil sie seit 1969 nicht mehr den veränderten Verhältnissen angepasst werden konnte, wobei die Preisentwicklung, die Kostensteigerungen und die allgemeine Geldentwertung die Gebührensituation zusätzlich belasteten.
- 13 Mit der **amtlichen** Gebührenverordnung ist ein Instrument geschaffen worden, das den Zweck hat, „sowohl im Interesse der Auftraggeber als auch im Interesse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten angemessene Gebühren festzusetzen und durch Schaffung klarer Verhältnisse Auseinandersetzungen vermeiden zu helfen“. So die amtliche Begründung Abschnitt I Abs. 2 a. E., die **Lappe**² zum Anlass nimmt, daran zu zweifeln, ob überhaupt ein praktisches Bedürfnis der Steuerberater nach einer **gesetzlichen** Vergütung besteht.

1 BGH v. 29.9.1969, NJW 1970 S. 699.

2 Lappe, NJW 1982 S. 1436 f.

Nach seiner Auffassung entspricht die StBVV vor allem dem standesrechtlichen Streben nach Vermeidung eines „Preiskampfes“ unter Steuerberatern. Dass es vereinzelt andere Praktiker gegeben hat, die die StBVV für überflüssig hielten, zeigt der Beitrag von Frei¹ und die Entgegnung von Böttcher.²

Eckert³ hebt hervor, dass die StBVV **in der Praxis akzeptiert** worden ist und dass auch die **Literatur** ganz überwiegend die StBVV in zusammenfassenden Kommentierungen sehr freundlich aufgenommen hat. Der Berufsstand arbeitet auch künftig an einer zeitgemäßen Entwicklung des Gebührenrechts weiter (Gebührenrechtsausschüsse bei den StBK und der BStBK). 14

3. Aufbau der Gebührenverordnung

In dem Aufbau der Gebührenverordnung (GebV) spiegelt sich der langjährige Streit darüber wider, ob und in welchem Umfang die **Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte** (BRAGO) Vorbild, Maßstab oder Vergleichsgröße für die Gebühren der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften sein kann und soll. Seit dem 1.7.2004 hat sich die Gebührenordnung der Rechtsanwälte geändert. Grundlage ist nicht mehr die BRAGO, sondern das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). 15

Nachdem zunächst von einer Bezugnahme auf die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte grundsätzlich abgesehen werden sollte (s. o. Rz. 2), wurde letztlich ein Kompromiss gefunden, der dazu geführt hat, dass sich die Gebührenverordnung in ihrem **Aufbau** zwar grundsätzlich an die **BRAGO** anlehnt, aber gleichzeitig die Erfahrungen und Notwendigkeiten berücksichtigt, die sich aus der besonders gearteten Tätigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ergeben. Nunmehr finden sich Verweisungen auf das RVG. 16

Das **Rechtsbehelfsverfahren** ist in § 40 StBVV geregelt. Hingegen gilt für das **finanzgerichtliche Verfahren** das RVG durch den Verweis in § 45 StBVV. Auch für die Vergütung im Wege der **Prozesskostenhilfe** gilt das RVG durch den Verweis in § 46 StBVV. 17

Die StBVV gliedert sich in **acht Abschnitte**, von denen die ersten fünf die gebräuchlichsten typischen laufenden Tätigkeiten der Angehörigen der steuerberatenden Berufe behandeln, während die Abschnitte 6, 7 und 8 die nicht eben- 18

1 Frei, Steuerberater-Gebührenverordnung – ein trojanisches Pferd, DB 1981 S. 1797.

2 Böttcher, DB 1981 S. 2099.

3 Eckert in Eckert/Böttcher, StBGebV, 2. Aufl. 1991, S. 110.

so häufig auftretenden Fragen der Vertretung in Rechtsbehelfsverfahren, in gerichtlichen und in anderen Verfahren behandeln.

- 19 Neben den acht Abschnitten, die durch die §§ 1 bis 49 ausgefüllt werden, enthält die Verordnung im Anhang **fünf Tabellen**, von denen insbesondere die Tabellen A bis D den Abschnitten 1 bis 5 entsprechen, während sich die Rechtsbehelfstabelle (Tabelle E) auf die Gebühren in den Abschnitten 6 und 7 bezieht.

4. Fortentwicklung der Verordnung

- 20 Nach § 64 StBerG dürfen die Gebühren den Rahmen des **Angemessenen** nicht übersteigen. Für die „Angemessenheit“ gibt es keine absoluten Werte. Es handelt sich um einen Wertmaßstab, der von der jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen **Entwicklung** der Verhältnisse geprägt wird und damit auch ständigen **Veränderungen** unterliegen kann.
- 21 Zeitaufwand, Wert des Objekts und Art der Aufgabe – jene Faktoren, die den Rahmen des Angemessenen bestimmen sollen – führen beim Berater zu einem Kostenaufwand, der zu einem nicht geringen Teil von der Entwicklung des allgemeinen **Preisniveaus** und der **Löhne** beeinflusst wird – ein Phänomen, dem auch die Gebührenordnungen anderer Berufsgruppen unterliegen.
- 22 Immerhin hat es dennoch fast 1¹/₂ Jahre gedauert, bis die Änderungen der **BRAGO** durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen v. 9.12.1986¹ zur Änderung inhaltsgleicher Vorschriften in der **StBVV** geführt haben.²
- 23 Neben der Änderung der BRAGO, die das gleiche Ziel einer den **Zeitverhältnissen** angepassten Honorargestaltung verfolgte, gab es weitere wichtige Gründe zur Änderung bzw. Ergänzung der StBVV: Aus dem **Bilanzrichtlinien-Gesetz** v. 19.12.1985³ ergaben sich weitere Gebührentatbestände (Erstellung und/oder Beratung bei der Erstellung von Anhang und Lagebericht). Der Anstieg der **Preise** und **Löhne** erforderte u. a. eine Anpassung im Bereich der **Abschlussarbeiten** und bei der **Zeitgebühr**.
- 24 Die **Zeitgebühr** ist offensichtlich besonders „anfällig“ für eine Veränderung von Preisen und Löhnen. Denn allein zur zeitnahen Anpassung dieser Zeitgebühr an die seit 1988 eingetretenen Kostensteigerungen erging die **Zweite Verordnung** zur Änderung der StBVV v. 21.6.1991,⁴ deren Inhalt außer der **An-**

1 BGBl 1986 I S. 2326.

2 1. ÄndVO v. 20.6.1988, BStBl 1988 I S. 841.

3 BGBl 1985 I S. 2355.

4 BGBl 1991 I S. 1370.

hebung der Zeitgebühr in § 13 Satz 2 StBVV nur noch in einer Aufhebung der **Berlin-Klausel** in der StBVV besteht.¹

Eine grundlegende Anpassung der Gebühren an die seit ihrem Inkrafttreten erfolgte wirtschaftliche Entwicklung stand lange aus. Die StBVV wurde erstmals mit Wirkung zum 1.7.1988 und danach mit Wirkung zum 30.6.1991 geändert. Die Gebühren wurden dabei lediglich insoweit angepasst, als eine Erhöhung des oberen Gebührenrahmens für die Erstellung des Jahresabschlusses um $\frac{6}{10}$, eine Erhöhung der Gebühren der Abschlusstabelle B um 4 % und eine Anhebung der Zeitgebühr von bisher 20 bis 60 DM auf 25 bis 70 DM und mit Wirkung zum 30.6.1991 auf 30 bis 77,50 DM je angefangene halbe Stunde vorgenommen wurden. Die Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchführung und die Tabellenwerte der Tabellen C und D waren seit der Einführung der StBVV im Jahre 1982 noch nicht angepasst worden. Auch die Tabelle B war seit über acht Jahren unverändert geblieben. 25

Im Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 – KostRÄndG 1994) ist eine Änderung der **Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte** (BRAGO) erfolgt. Soweit bereits vor der Änderung der **BRAGO** zwischen ihr und der **StBVV** eine **Parallelität** bestand, wird sie im Hinblick auf die gleichartigen Tätigkeiten auch nach Änderung der **BRAGO** **aufrechterhalten**. 26

Deshalb werden durch die **Dritte Änderungsverordnung zur StBGebV** im Bereich der **StBVV** § 3 (Mindestgebühr, Auslagen), § 9 (Berechnung), § 12 (Abgeltungsbereich der Gebühren), § 16 (Post- und Telekommunikationsentgelte), § 17 (Schreibauslagen), § 18 (Geschäftsreisen), § 21 (Rat, Auskunft, Erstberatung) angepasst. Um die Gebührenhöhe der Anwälte und Steuerberater für gleichartige Tätigkeiten gleich auszugestalten, ist die **Tabelle E** an die Tabelle zu § 11 BRAGO angepasst worden; zudem ist bei **Tabelle A** im **unteren Gebührenbereich** ebenfalls eine **Parallelität zur Anwaltsgebührentabelle** hergestellt worden. 27

Eine Anpassung der StBVV an die wirtschaftliche Entwicklung war auch unter dem Gesichtspunkt der Kostenentwicklung bei den Steuerberatern erforderlich, da die letzte Anpassung der Tabellenwerte 1988 erfolgte. Seit der Anpassung der **Zeitgebühr** 1991 sind die Personal- und Raumkosten der Steuerberaterpraxen von 1991 bis 1994 im Durchschnitt um ca. 40 % gestiegen, die Praxiserträge jedoch im Durchschnitt lediglich um ca. 35 %. 28

1 § 48 StBGebV wurde gestrichen, da seit dem Einigungsvertrag alle Gesetze im gesamten Bundesgebiet einschließlich Berlin gelten.

- 29 Diese Entwicklung hat sich zwischenzeitlich im Grundsatz fortgesetzt, so dass mit der in der 3. ÄndVO zur StBGebV vorgesehenen Anhebung der Gebühren allenfalls die Kostensteigerungen dieser Jahre aufgefangen werden. Diese lassen sich im Einzelnen allerdings nicht exakt berechnen, sondern nur abschätzen, da die Gebührenhöhe im Wesentlichen von drei Faktoren beeinflusst wird, nämlich dem Gegenstandswert, dem Zehntelsatz und der Tabelle. **Die Erhöhung der Tabellenwerte beträgt bei den Tabellen B, C und D 5 %, bei den an die BRAGO angepassten Tabellen A und E durchschnittlich 18,5 %.** Da die beiden letztgenannten Tabellen sich nur auf ca. 18 % des Umfangs der Tätigkeit des Steuerberaters auswirken, ist deren Einfluss unterproportional.
- 30 Nach über achtjähriger Pause sind zum 1.1.2007 über 20 Änderungen der StBVV wirksam geworden. Dabei wurden zum Teil Tatbestände der StBVV an die rechtliche Entwicklung der vergangenen Jahre angepasst. In verschiedenen Bereichen erfolgte eine Anpassung zum RVG. Die Gebührentabellen wurden dabei unverändert beibehalten. Gebührenerhöhungen wurden nicht umgesetzt.
- 31 Zum **20.12.2012** ist eine weitere Änderung der StBGebV in Kraft getreten. Die Zeitgebühren wurden deutlich angehoben, die Höhe der Lohnabrechnung fast verdoppelt. Viele Mindestgegenstandswerte wurden erhöht. Die steuerstrafrechtliche und bußgeldrechtliche Beratung wurde textlich völlig gestrichen. Bis auf die Rechtsbehelfstabelle wurden die Tabellen um ca. 5 % linear erhöht.
- 32 Zum **23.7.2016** erfolgte eine weitere Änderung. Damit wurde dem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der in der StBVV geregelten Mindestpreise Rechnung getragen.¹ Aus Sicht der EU-Kommission verstießen einige Regelungen der StBVV gegen die Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG), wie z. B. Art. 15 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Buchst. g und Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie. Durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 StBVV wurde der Anwendungsbereich der StBVV auf Tätigkeiten im Inland für Steuerberater mit Sitz im Inland beschränkt. Steuerberater mit Sitz im Ausland, die nicht unter § 3a StBerG fallen, sind nicht mehr an die StBVV gebunden, wenn sie in Deutschland ihre Leistung erbringen.² Die Regelungen zur Vereinbarung einer höheren Vergütung nach § 4 StBVV wurden geändert. Anstatt der „Schriftform“ kann seitdem die „Textform“ verwendet werden. Eher klarstellend ist die Bezeichnung einer Vergütungsvereinbarung auch in „vergleichbarer Weise“ möglich.

1 Schick, DStR 2016 S. 692.

2 Vgl. Wilk/Beyer-Petz, Bohrunge der Steuerberatervergütungsverordnung, DStR 2016 S. 1885 ff.

Eine weitere Veränderung erfolgte zum **20.7.2017**. Auch Pauschalhonorarvereinbarungen nach § 14 StBVV können nunmehr in Textform gefasst werden. Weitere Änderungen betreffen die Teilnahme an Prüfungen nach § 29 StBVV. Klarstellend erfolgte eine Änderung der Anlage 5 Tabelle E (Rechtsbehelfstabelle).

33

Zum **1.7.2020** erfolgte eine weitere Änderung der StBVV. Die Mitteilung der Berechnung per E-Mail wird schriftlich. Die Tabelle E ist entfallen. Der Gebührensatz für die Abrechnung bei Einnahmen-Überschuss-Rechnungen nach § 25 wird erhöht. Die Abrechnung des Rechtsbehelfsverfahrens richtet sich nach dem RVG. Weitere kleinere Änderungen sind zudem erfolgt.

33a

5. Zuständigkeit der Gerichte für die Rechtsprechung zur Gebührenverordnung

Während der Praktiker gewohnt ist, zur Überprüfung eines konkreten Sachverhalts und der hierauf Bezug nehmenden Entscheidung durch die Rechtsprechung den für diesen Sachverhalt allein maßgeblichen Instanzenweg einer bestimmten Gerichtsbarkeit einschlagen zu müssen, haben wir es bei der StBVV mit einer Materie zu tun, die von **drei Gerichtsbarkeiten** überprüft werden kann, und zwar deshalb, weil die StBVV sowohl

34

- ▶ das **zivilrechtliche** Verhältnis zwischen Auftraggeber und Berufsträger in Bezug auf die Vergütung für erbrachte Leistungen betrifft als auch
- ▶ das **öffentlich-rechtliche** Verhältnis zwischen Berufsträger und Fiskus in den Fragen der Kostenerstattung im finanzgerichtlichen Verfahren und
- ▶ das **Standesrecht** berührt, wenn es gilt, die praktische Anwendung der StBVV und ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen des StBerG und der Berufsordnung zu prüfen,

so dass sich sowohl die **Zivilgerichte**, die **Finanzgerichte** und schließlich die **Berufsgerichte** mit der StBVV beschäftigen, wobei oft die gleichen Vorschriften der StBVV Gegenstand der Urteilsprüche sind.

Nur selten ist eine Diskrepanz der Rechtsprechung spürbar, obwohl drei Gerichtsbarkeiten urteilen, die aus unterschiedlicher Sicht ihrer jeweiligen Zuständigkeit durchaus auch zu unterschiedlichen Auffassungen gelangen könnten.

35

Die in der nachfolgenden Kommentierung der StBVV zitierten Urteile und Beschlüsse lassen erkennen, dass sich im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit bisher überwiegend **Amts-, Land- oder Oberlandesgerichte** geäußert haben und dass

36

die **Finanzgerichte** häufig zu Kostenfragen Stellung nehmen. Urteile der Obersten Gerichtshöfe aller drei Gerichtsbarkeiten sind selten.

II. Steuerberatungsvertrag

1. Abschluss des Vertrags

- 37 Nach § 33 StBerG wird der Steuerberater auf der Grundlage eines „**Auftrags**“ tätig. Dieser „Auftrag“ ist ein Vertrag, bei Steuerberatern ein Steuerberatungsvertrag.¹ Der Steuerberatungsvertrag hat eine entgeltliche Geschäftsbesorgung zum Gegenstand, § 675 BGB, und zwar die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, § 3 StBerG. Hierbei handelt es sich um einen Dienstvertrag, §§ 611 ff. BGB, einen Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB, oder einen Mischvertrag. Der Abschluss eines solchen Vertrags richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des BGB. Zustande kommt er also durch Angebot und Annahme.
- 38 Wenn der Steuerberater und sein Mandant geschäftserfahren sind bzw. wie Kaufleute am Geschäftsleben teilnehmen, kann der Steuerberater dem Mandanten ein sog. **Kaufmännisches Bestätigungsschreiben** (KBS) – auch per E-Mail, Fax oder SMS – zusenden. Die Grundsätze des KBS finden insoweit auch auf Freiberufler Anwendung. Das KBS gibt den Inhalt des zuvor zwischen Parteien mündlich geschlossenen oder jedenfalls abschlussreifen und als geschlossen erachteten Vertrages wieder. Widerspricht eine Vertragspartei nicht unverzüglich, so gilt der Inhalt des KBS als rechtsverbindlich vereinbart. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn nachgewiesen wird, dass das KBS vorsätzlich falsch oder unrichtig wiedergegeben ist, oder inhaltlich so weit von dem Verhandlungsergebnis abweicht, dass der Absender vernünftigerweise nicht mit dem Einverständnis des Empfängers rechnen konnte. Voraussetzung ist, dass das KBS Bezug nimmt auf eine bereits getroffene Absprache. Diese Absprache kann mündlich, fernmündlich oder elektronisch getroffen worden seien. Das KBS ist abzugrenzen von der Auftragsbestätigung, die lediglich die Annahme eines Angebots darstellt.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG: KAUFMÄNNISCHES BESTÄTIGUNGSSCHREIBEN

„Bezug nehmend auf unsere am ... getroffene Vereinbarung über den Inhalt des Steuerberatungsvertrages fasse ich diese Einigung wie folgt zusammen: ...“

- 39 Für den Abschluss eines Steuerberatervertrags existieren **keine Formvorschriften**. Aus Beweisgründen sollte er jedoch in Schriftform oder in Textform abge-

¹ Vgl. vertiefend mit Muster Berners/Warttinger, Kanzlei- und Honorarmanagement für Steuerberater, 2016, Rz. 164 ff.

Vierter Abschnitt: Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten

§ 21 Rat, Auskunft, Erstberatung

(1) ¹Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, erhält der Steuerberater eine Gebühr in Höhe von 1 Zehntel bis 10 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). ²Beschränkt sich die Tätigkeit nach Satz 1 auf ein erstes Beratungsgespräch und ist der Auftraggeber Verbraucher, so kann der Steuerberater, der erstmals von diesem Ratsuchenden in Anspruch genommen wird, keine höhere Gebühr als 190 Euro fordern. ³Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Steuerberater für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt.

(2) Wird ein Steuerberater, der mit der Angelegenheit noch nicht befaßt gewesen ist, beauftragt zu prüfen, ob eine Berufung oder Revision Aussicht auf Erfolg hat, so erhält er 13 Zwanzigstel einer Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn er von der Einlegung der Berufung oder Revision abrät und eine Berufung oder Revision durch ihn nicht eingelegt wird.

(2) *(In Kraft seit dem 1.7.2020)* ¹Wird ein Steuerberater, der mit der Angelegenheit noch nicht befasst gewesen ist, mit der Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels beauftragt, ist für die Vergütung das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sinngemäß anzuwenden. ²Die Gebühren bestimmen sich nach Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Inhaltsübersicht

Rz.

Erläuterungen	
I. Bedeutung der Vorschrift	1 - 5
II. „Ratgebühr“ (Abs. 1 Satz 1)	6 - 26
1. Rat und Auskunft	7 - 13
2. Anrechnung bei Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit (Abs. 1 Satz 3)	14 - 19
3. Gegenstandswert	20 - 22
4. Gebührenberechnung	23 - 26
III. „Abrategebühr“ (Abs. 2 Satz 1 - bis 30.6.2020)	27 - 37
1. Inhalt des Prüfungsauftrags	29 - 34
2. Gebührenberechnung	35 - 37
IV. Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels (Abs. 2 - ab 1.7.2020)	38 - 39

V.	Übersicht	40
VI.	Exkurs: Steuerberaterhaftung für Beratungsfehler	41 - 43
VII.	Exkurs: Beratung nach dem RVG	44

Erläuterungen

I. Bedeutung der Vorschrift

Die Vorschrift des § 21 StBVV behandelt die Erteilung von Rat und Auskunft – 1 eine Tätigkeit, die für den Beruf des Steuerberaters, wie in der Berufsbezeichnung deutlich zum Ausdruck kommt, typisch ist und sein Berufsbild prägt. Dennoch fallen die vielfältigen Tätigkeiten des Berufsangehörigen, mit denen er es in der Hauptsache zu tun hat (Buchführung, Abschlüsse, Bilanzierungsfragen, Steuererklärungen, Rechtsbehelfe), nicht unter § 21 StBVV, weil sie als besondere Gebührentatbestände in der StBVV aufgeführt und hierfür spezielle Vorschriften geschaffen worden sind (vgl. insbesondere §§ 24 ff. StBVV). Der Vorschrift kommt daher in der Praxis eine wesentlich **geringere Bedeutung** zu, als nach der Überschrift („Rat und Auskunft“) zu vermuten wäre. Sie ist nur verständlich, wenn man an die Bestrebungen denkt, die StBVV möglichst weitgehend mit der BRAGO bzw. RVG in Einklang zu bringen, wie dies in den vorhergehenden Paragraphen schon mehrfach angedeutet wurde. Der § 21 StBVV ist – wie die Begründung auch eindeutig herausstellt – der Vorschrift des § 20 BRAGO bzw. **Nr. 2102 a. F. VV-RVG** nachgebildet. Er entspricht der letztgenannten Vorschrift wörtlich, womit er den tatsächlichen Verhältnissen in der Steuerberaterpraxis nicht gerecht werden kann.

Den „Wert des Interesses“ bei der Erteilung von Rat und Auskunft zu ermitteln 2 und diese Tätigkeit von den mit ihr oft zusammenhängenden weiteren, ggf. anderen gebührenpflichtigen Tatbeständen und Tätigkeiten abzugrenzen, begegnet erheblichen Schwierigkeiten. Auch die Frage, ob es sich bei der Erteilung von Rat und Auskunft um eine oder um mehrere Angelegenheiten handelt, ist oft schwierig zu entscheiden. Schließlich sind selbst die Grenzen zwischen Rat und Auskunft, die für die Ermittlung des Rahmensatzes ($\frac{1}{10}$ bis $\frac{10}{10}$) von Bedeutung sind, fließend, so dass der Berufsstand es lieber gesehen hätte, anstelle der im Falle eines Streites sehr schwer nachweisbaren Angemessenheit der Wertgebühr und anstelle der dem Berufsstand relativ fremden Betragsrahmengebühr die **Zeitgebühr** berechnen zu dürfen. Hierzu ist der Berater zwar nach § 13 Satz 1 Nr. 2 StBVV auch bei der jetzigen Fassung berechtigt, „wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswertes vorliegen“. Einen Ausweg bietet § 4 StBVV, der es möglich

macht, von vornherein das dem Berater angemessen erscheinende Honorar zu vereinbaren.

- 3 Die 3. ÄVStBVV v. 27.8.1998 hat den Begriff „**Erstberatung**“ eingefügt und in diesem Zusammenhang die Gebühr der Höhe nach begrenzt. Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass der Auftraggeber, der sich wegen einer ersten Beratung an den Steuerberater erstmals wendet, im Vorhinein übersehen kann, was ihn diese erste Beratung höchstens kostet. Die Erstberatungsgebühr soll das Gebührenrisiko des Mandanten für ein erstes Beratungsgespräch begrenzen. Sollte sich daran eine schriftliche Beratung anschließen, liegt keine Erstberatung i. S. von § 21 Abs. 1 Satz 2 StBVV mehr vor.¹ Der **Betragsrahmen** ist bereits der Änderung der BRAGO angepasst worden.
- 4 Durch das JStG 2007 ist eine Begrenzung der Gebühr für die Erstberatung auf 180 € für **Verbraucher** eingeführt worden. Der Begriff des Verbrauchers ergibt sich aus § 13 BGB. Danach ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Der Begriff des Unternehmers ergibt sich aus § 14 BGB. Aus der zivilrechtlichen Rechtsprechung zu § 13 BGB² ergibt sich, dass im Zweifelsfall der Verbraucher zu **beweisen** hat, dass die Vorschrift des § 13 BGB eingreift. Denn es handelt sich hierbei um eine Schutzvorschrift ausgehend aus dem Recht der EU, und derjenige, der sich auf den Schutz einer Norm beruft, trägt die Beweislast dafür, dass deren Voraussetzungen vorliegen.
- 5 Mit der Änderung zum 20.12.2012 wurde die Gebühr für das erste Beratungsgespräch von 180 € auf **190 € netto** heraufgesetzt. Damit erfolgte eine Anpassung an die Erstberatungsgebühr des Rechtsanwalts. Gestrichen wurde die Beratungsregelung für steuerstrafrechtliche, bußgeldrechtliche oder sonstige Angelegenheiten, in denen die Gebühr nicht nach dem Gegenstandswert berechnet wird.

II. „Ratgebühr“ (Abs. 1 Satz 1)

- 6 Die Ratgebühr des § 21 Abs. 1 Satz 1 StBVV ist die Gebühr für einen **mündlichen, fernmündlichen oder schriftlichen Rat** oder eine **Auskunft**. Rat und/oder Auskunft dürfen aber nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen. Die Ratgebühr soll also nicht noch zu einer anderen Ge-

1 Vgl. Onderka/Thiel in Schneider/Wolf, RVG, 8. Aufl. 2017, § 34 Rz. 124.

2 OLG Celle v. 11.8.2004 - 7 U 17/04, NJW-RR 2004 S. 1645.

büher hinzutreten; im Gegenteil: wenn Rat oder Auskunft in eine andere gebührenpflichtige Tätigkeit übergehen oder sich später ein Zusammenhang hiermit herausstellt, wird die Ratgebühr auf die andere Gebühr **angerechnet** oder sie darf von vornherein nicht erhoben werden, wenn der Zusammenhang sofort erkennbar ist.

1. Rat und Auskunft

Rat und Auskunft werden zwar ohne Unterscheidung in gleicher Weise in § 21 Abs. 1 StBVV genannt, unterscheiden sich aber dennoch in ihrer Wertigkeit für den Auftraggeber, was zweifellos die Wahl des Rahmensatzes maßgeblich beeinflusst.

„**Rat**“ ist eine Empfehlung, eine Entscheidungshilfe, wie sich der Mandant in einer bestimmten Lage verhalten soll. Der Rat muss Kriterien enthalten, die für die Beurteilung der Angelegenheit von Einfluss und Bedeutung sind.

BEISPIEL: ▶ Der Auftraggeber möchte wissen, zu welchem Stichtag ein Kaufvertrag über ein Grundstück im Interesse einer möglichst geringen Grunderwerbsteuerbelastung abgeschlossen werden sollte.

Im Allgemeinen wird der Auftraggeber nur das **Ergebnis** der Untersuchung durch den Berater wissen wollen, also im Beispielsfall die Angabe des Stichtags, der für ihn am günstigsten ist. Liefert der Berufsangehörige auftragsgemäß auch eine –ggf. schriftliche– **Begründung**, so wird sich dies in der Wahl des (höheren) Rahmensatzes ausdrücken. Die Begründung ist aber kein dem Rat immanenter Bestandteil.

Eine „**Auskunft**“ ist weniger als ein „Rat“; sie soll den Auftraggeber über eine bestimmte Angelegenheit informieren, ohne ihm eine Empfehlung zu geben, wie er sich verhalten bzw. wie er ggf. entscheiden soll. Es kann sich bei einer Auskunft nur um die Beantwortung allgemeiner Fragen handeln, z. B. welche Vorschriften bei der steuerlichen Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts zu beachten sind.

BEISPIEL: ▶ Der Auftraggeber möchte wissen, welche steuerlichen Vorschriften z. B. beim Bau eines Zweifamilienhauses mit Gewerbeteil zu beachten sind.

Die **Erstberatung** oder Einstiegsberatung ist häufig nur eine pauschale Beratung des Mandanten, die nicht in die Tiefe geht. Dies ergibt sich bereits aus

dem Gebührenrahmen. Bittet der Verbraucher-Mandant nach einer mündlichen Beratung den Steuerberater um eine schriftliche Zusammenfassung der Beratung, so ist dies mehr als „ein erstes Beratungsgespräch“, die Begrenzung entfällt. Wird nach der Informationsentgegennahme ein weiterer Termin durchgeführt, so entfällt auch die Gebührenbegrenzung von (*seit dem 1.7.2020 180 €*) 190 €. Die Begrenzung entfällt jedoch auch bei dem Verbraucher-Mandanten, der bereits Mandant ist. Denn die Begrenzung gilt nur für den Verbraucher-Mandanten, der den Steuerberater erstmals in Anspruch nimmt, § 21 Abs. 1 Satz 2 StBVV. Dies wird häufig übersehen. Die Beratung eines langjährigen Nichtverbraucher-Mandanten ist daher in keinem Fall eine Erstberatung. Dies ergibt sich aus dem Wort „erstmal“.

- 12 Wird also **in derselben Angelegenheit mehrfach Rat** erteilt, entsteht nur eine Beratungsgebühr. Die Höhe des Honorars steigt ab $\frac{1}{10}$ bis zu $\frac{10}{10}$ der vollen Gebühr nach Tabelle A.
- 13 Problematisch sind Fälle der **gemischten Beratung**, wenn der Steuerberater z. B. eine gemischte steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung erbringt. Honorarprobleme lassen sich in solchen Fällen am besten mit einer Honorarvereinbarung nach § 4 StBVV lösen. Eine Pauschalvergütung nach § 14 StBVV kommt nicht in Betracht, weil es sich nicht um eine laufend auszuführende Tätigkeit handelt. In solchen Fällen sollte entweder ein Bruttogegenstandswert mit Festlegung des Rahmensatzes für die Tabelle A, eine kombinierte Wert-/Zeitgebühr oder eine reine Zeitgebühr vereinbart werden.

2. Anrechnung bei Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit (Abs. 1 Satz 3)

- 14 Rat und Auskunft berechtigen nur dann zu einer Gebühr i. S. des § 21 Abs. 1 Satz 1 StBVV, wenn sie **nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit** zusammenhängen. Wann die Beratung oder die Auskunft mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, ist offen. Zum Teil wird darauf abgestellt, ob die Folgetätigkeit „bedingt“ zusammenhängt¹ oder ob sie später stattfindet.² Beides wird jedoch letztlich miteinander vermischt. Eine klare Linie ist nicht zu erkennen. Geht der Rat oder die Auskunft vollständig in der sonstigen Tätigkeit auf, so erfolgt jedenfalls eine Anrechnung.

1 Meyer/Goez/Schwamberger, StBGebV, § 21 Rz. 3.

2 Weiler, Honorarpolitik, Rz. 5.8.

BEISPIELE: Der Mandant lässt sich über die Möglichkeit der Stundung einer Steuerschuld beraten. Später stellt der Berater den Stundungsantrag.

Hier geht die Beratungstätigkeit vollständig in der sonstigen Tätigkeit auf. Es erfolgt eine Anrechnung.

Der Steuerberater berät im Hinblick auf außergewöhnliche Belastungen für die Einkommensteuererklärung 2007. Später erstellt er die Einkommensteuererklärung 2007.

Es gilt Entsprechendes.

Geht der Rat über den Gegenstand der anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit hinaus, so erfolgt nur eine teilweise Anrechnung. 15

BEISPIEL: Der Steuerberater berät über die Renovierungskosten bei einer umsatzsteuerpflichtig vermieteten Immobilie. Die Beratung umfasst den Bereich des Vorsteuerabzuges und der Abschreibung. Später erstellt er die Einkommensteuererklärung, nicht jedoch die Umsatzsteuererklärung.

Vorliegend geht nur die Beratungstätigkeit im Hinblick auf die Abschreibung in der Erstellung der Einkommensteuererklärung auf. Es erfolgt eine Aufteilung der Beratungsgebühr und eine Aufteilung der Anrechnung der Beratungsgebühr.

Berät der Steuerberater über ein allgemeines steuerliches Problem und erfolgt später eine konkrete Tätigkeit, die (u. a.) dieses allgemeine Problem auf einen konkreten Sachverhalt hin anwendet, so fehlt der Zusammenhang. 16

BEISPIEL: Der Mandant bittet um Erstellung eines Musters für Geschäftsreisen, was der Steuerberater auch macht. Im Folgejahr fertigt er den Jahresabschluss bzw. die Steuererklärung an. In den Unterlagen hat der Mandant dieses Muster für sich verwendet.

Hier fehlt der unmittelbare innere Zusammenhang. Eine Anrechnung findet nicht statt.

Bei der Bestimmung des **Rahmensatzes** nach § 24 Abs.1 Nr.1 StBVV ($\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$ der Tabelle A) wird der Berater den Zeitaufwand bei der Raterteilung (Literaturstudium, Aktendurchsicht, ggf. Inanspruchnahme einer Steuerrechtsdatenbank) durch Wahl eines höheren Rahmensatzes berücksichtigen (vgl. § 11 StBVV: Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit). 17

BEISPIEL: Abwandlung des vorangegangenen Beispiels:

Im Anschluss an den Rat, den der Steuerberater dem Auftraggeber im vorausgegangenen Beispiel gegeben hat, beauftragt der Mandant den Berater, den ihm nach dem Kauf zugehenden Grunderwerbsteuerbescheid, der eine Erklärung ja nicht voraussetzt, zu überprüfen und – falls erforderlich – ihn im Rechtsbehelfsverfahren zu vertreten.

Für die Überprüfung des Bescheides erhält der Steuerberater nach § 28 StBVV die Zeitgebühr. Für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren erhält der Berater die Gebühren nach § 40 StBVV. Es handelt sich in diesem Fall um drei nicht zusammenhängende Tätigkeiten, also um verschiedene Angelegenheiten, so dass auch die Raterteilung gesondert nach § 21 StBVV berechnet werden kann.

- 18 Die Anrechnung kann vermieden werden, indem im Rahmen einer Honorarvereinbarung nach § 4 StBVV die **Anrechnung ausgeschlossen** wird.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG:

Die Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 21 StBVV für sonstige Tätigkeiten, die mit der Beratung zusammenhängen, wird ausgeschlossen.

- 19 Eine Anrechnung findet nicht mehr statt, wenn zwischen der Beratung und der anzurechnenden Tätigkeit mehr als zwei Kalenderjahre liegen, § 12 Abs. 5 StBVV.

3. Gegenstandswert

- 20 Die Ermittlung des Gegenstandswertes ist umstritten. Es wird vertreten, dass der Wert der steuerlichen Auswirkung der Gegenstandswert ist.¹ Andererseits wird der **Bruttowert** als Gegenstandswert angenommen.² Als praktische Beratungsbeispiele sind zu nennen: die Beratung über die steuerlichen Folgen eines Hauskaufs, die Auswirkungen einer beschlossenen und durchgeführten Gewinnausschüttung, die Beratung über die Auflösung stiller Reserven, die Beratung über die steuerlichen Folgen einer Unternehmensveräußerung, die erbschaftsteuerrechtliche Beratung. Zur Lösung der Streitfragen sind die Vorschriften der StBVV heranzuziehen. In § 24 StBVV (Anfertigung von Steuererklärungen) wird meist auf den Bruttowert abgestellt. Bei der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte wird von der Summe der

1 Meyer/Goetz/Schwamberger, StBGebV, § 21 Rz. 7; Boelsen in Eckert, StBVV, § 21 Rz. 9.

2 Weiler, Honorarpolitik, Rz. 5.8.

positiven Einkünfte, bei einem Mindestgegenstandswert von *(seit dem 1.7.2020 6.000 €)* 8.000 € ausgegangen. Bei der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag vor Berücksichtigung eines Freibetrags und vor Berücksichtigung eines Gewerbeverlustes, jedoch mindestens i. H. von *(seit dem 1.7.2020 6.000 €)* 8.000 € als Gegenstandswert anzusetzen.

Bei der Umsatzsteuererklärung sind hingegen nur 10% der Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte, mindestens jedoch *(seit dem 1.7.2020 6.000 €)* 8.000 € anzusetzen. Hier ist jedoch zu sehen, dass sowohl bei der Umsatzsteuererklärung wie auch bei der Voranmeldung diese überwiegend auf den Ergebnissen der Buchführung beruht. Bei der Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 25 StBVV ist Gegenstandswert der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt, jedoch mindestens 12.500 €. Gegenstand der Buchführung ist der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder aus der Summe des Aufwandes ergibt, § 33 Abs. 6 StBVV. Gegenstandswert bei Abschlussarbeiten nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 StBVV ist das Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung. Dies hat nichts mit dem Steuerwert zu tun. 21

Im Ergebnis wird in § 24 StBVV auf den Bruttowert und nicht auf den Steuerwert abgestellt. Aus diesem Grunde gilt dies auch für den Gegenstandswert bei der Beratung bzw. der Auskunft nach § 21 StBVV. Es ist im Hinblick auf § 21 Abs. 1 Satz 3 StBVV nicht einsichtig, warum z. B. ein Rat in einer einkommensteuerlichen Angelegenheit mit einem anderen Gegenstandswert abgerechnet werden sollte als die spätere Erstellung der Einkommensteuererklärung selbst. Auch würde der Gegenstandswert ansonsten von dem Zufall abhängen, ob z. B. die Beratung in einem gewinnintensiven oder sogar in einem Verlustjahr stattfindet. Wenn darüber hinaus die Beratung zu einer Minderung des Steuerbetrages führt, so würde dies auch zu einer Minderung des Gegenstandswerts führen. Das Gegenteil müsste eigentlich der Fall sein. 22

4. Gebührenberechnung

Auch bei der Berechnung der Gebühr nach § 21 Abs. 1 Satz 1 StBVV ist zu beachten, dass nach § 12 StBVV für jede „Angelegenheit“ eine gesonderte Gebühr anfällt. Schließlich ist zu sehen, dass § 21 StBVV bei der Anrechnung auf die „Tätigkeit“ abstellt, und nicht auf die „Angelegenheit“. Eine Angelegenheit kann aus mehreren Tätigkeiten bestehen. Es ist deshalb auch zu prüfen, ob die Erteilung von Rat und Auskunft eine oder mehrere Angelegenheiten bzw. andere Tätigkeiten betrifft. 23

BEISPIEL: - Ein Auftraggeber möchte über die Berücksichtigung von Krankheits-, Krankenhaus-, Kurkosten und anderer mit einer Operation in Zusammenhang stehenden Kosten bei der Einkommensbesteuerung Auskunft erhalten und zugleich einen Rat über die steuerbegünstigte Gestaltung eines Auslandsgeschäftes in Bezug auf die Mehrwertsteuer.

Es handelt sich um zwei „Angelegenheiten“, für die der Wert des Interesses gesondert festzustellen ist. Die erste Angelegenheit umfasst mehrere Tätigkeiten.

- 24 Denkbar ist auch eine **zeitliche** Folge mehrerer Beratungen in **derselben** Angelegenheit. In diesem Fall ist § 12 Abs. 5 StBVV zu beachten, der die Gebühr auf eine Gebühr insgesamt begrenzt.
- 25 Dass Rat und Auskunft mündlich, fernmündlich oder schriftlich erteilt werden können, wird sich im **Rahmensatz** widerspiegeln. Eine **schriftliche** Auskunft dürfte in aller Regel einen höheren Zehntelsatz rechtfertigen, wobei dieser weiter auch von der Ausarbeitung und dem Umfang einer Begründung beeinflusst wird.
- 26 Für die **Wahl des Zehntelsatzes** gelten die allgemeinen Kriterien für die Wahl des Gebührenrahmens (§ 11 StBVV: Berücksichtigung aller Umstände, vor allem Bedeutung der Angelegenheit, Umfang, Schwierigkeit etc.).

III. „Abrategebühr“ (Abs. 2 Satz 1 – bis 30.6.2020)

- 27 Ein Rat kann auch in einem „Abraten“, z. B. im Abraten von der Einlegung eines Rechtsbehelfs, bestehen. Die amtliche Begründung zu § 21 Abs. 2 StBVV spricht in diesem Fall von der Abrategebühr, die aber nur unter ganz besonderen Voraussetzungen als selbständige Gebühr entsteht.
- 28 Eine solche Abrategebühr erhält ein Steuerberater, wenn er noch nicht mit der Angelegenheit befasst war und einen besonders klar abgegrenzten Auftrag erhalten hat.

1. Inhalt des Prüfungsauftrags

- 29 Die Abrategebühr entsteht, wenn der Steuerberater
 - ▶ den Auftrag hatte, die Berufungs- oder Revisionsaussichten zu prüfen,
 - ▶ dem Auftraggeber von der Einlegung der vorgenannten Rechtsmittel abgeraten hat und
 - ▶ eines der vorgenannten Rechtsmittel nicht einlegt.

Es ist in der Praxis nicht selten, dass die Steuerpflichtigen glauben, ihre steuerlichen Angelegenheiten ohne die Hilfe eines Steuerberaters erledigen zu können, und deshalb ihre Steuererklärungen selbst anfertigen und ggf. auch kleinere Einspruchsverfahren ohne fremde Hilfe zum Abschluss bringen. Unsicher werden sie aber dann, wenn sie die Erfolgsaussichten eines Verfahrens vor dem BFH beurteilen müssen. 30

Hier und in den nicht seltenen Fällen, in denen Berufsangehörige in besonders schwierigen Rechtsbehelfsverfahren einen Kollegen um die Beurteilung der Erfolgsaussichten eines schwebenden Verfahrens bitten, befasst sich ein Steuerberater u.U. erstmalig mit einem Steuerfall, den er daraufhin zu überprüfen hat, ob die Berufung oder die Revision Aussicht auf Erfolg haben. 31

Rät er ab und wird von ihm ein derartiger Rechtsbehelf auch nicht eingelegt, dann erhält er die Abrategebühr. In finanzgerichtlichen Streitigkeiten gibt es allerdings keine Berufungsverfahren; in Steuerstrafsachen gibt es keinen Gegenstandswert. 32

Auf die Prüfung der Erfolgsaussichten eines **Einspruchs** oder einer **Klage** ist nicht § 21 Abs. 2 StBVV, sondern § 21 Abs. 1 StBVV anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall des Abratens von der Klageerhebung. 33

Erhält der Steuerberater den Auftrag zur Klageerhebung dann doch, muss er die ihm nach Abs. 1 Satz 2 zustehende Gebühr auf die Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Verfahren anrechnen. 34

2. Gebührenberechnung

Die Abrategebühr ist keine Betragsrahmengebühr, sondern eine nach dem Gegenstandswert bemessene Gebühr aus der **Rechtsbehelfstabelle** (Anlage 5: Tabelle E der StBVV), für die der Rahmensatz mit ¹³/₂₀ einer vollen Gebühr vorgeschrieben ist. 35

Die Bezugnahme auf die Tabelle E hängt mit dem Bemühen zusammen, in Anlehnung an § 45 StBVV die gleichen Gebühren für Steuerberater und Rechtsanwälte festzulegen. 36

Gegenstandswert i.S. des § 21 Abs. 2 StBVV ist der Wert des Interesses, der in diesem Fall jeweils dem strittigen Steuerbetrag entsprechen dürfte (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 StBVV). 37

IV. Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels (Abs. 2 - ab 1.7.2020)

- 38 Der neue Abs. 2 differenziert nicht mehr wie die alte Fassung. Der Steuerberater, der mit der Angelegenheit noch nicht befasst gewesen ist und mit der Prüfung der Erfolgsaussichten eines **Rechtsmittels** beauftragt ist, hat nach Teil 2 Abschnitt 1 des VV zum RVG abzurechnen, konkret nach VV-Nr. 2100, 2101. Führt er das Rechtsmittelverfahren durch, so ist die Gebühr für die Prüfung vollständig anzurechnen, VV-Nr. 2100 Satz 2.
- 39 Die Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussichten einer **Klage** ist nicht ausdrücklich geregelt. Nach dem RVG fällt sie unter die Geschäftsgebühr, da sie von der Zielrichtung her nach außen gerichtet ist. Die Anrechnung Geschäftsgebühr ist in Vorbemerkung 3 Abs. 4 geregelt. Gegen die Anwendung spricht, dass es sich bei der Geschäftsgebühr nach RVG um eine außergerichtliche Gebühr handelt. Der Verweis in § 45 StBVV bezieht sich nur auf Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. Es kommt daher entweder eine analoge Anwendung in Betracht oder die Anwendung nach § 21 Abs. 1 RVG als Beratungsgebühr, die jedoch eine vollständige Anrechnung der Gebühr in Abs. 1 Satz 3 enthält. Zweck der Beratungsgebühr nach § 21 Abs. 1 StBVV ist die „normale“ Steuerberatung und nicht die Beratung zur Klageerhebung. Dies spricht für eine analoge Anwendung der Anrechnungsvorschrift des RVG.

V. Übersicht

Beratung, Auskunft	Verbraucher	Unternehmer
1. Erstberatung eines Verbrauchers	bis 190 €	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{10}{10}$
2. weitere Beratung	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{10}{10}$	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{10}{10}$
3. Prüfung Klageaussicht	RVG	RVG
4. Prüfung Rechtsmittelaussicht	RVG	RVG

VI. Exkurs: Steuerberaterhaftung für Beratungsfehler

- 41 Der Steuerberater hat seinen Mandanten umfassend zu beraten. Er hat ungefragt über alle bedeutsamen steuerlichen Einzelheiten und deren Folgen zu belehren und Vorschläge zur Verwirklichung des angestrebten steuerrechtlichen Ziels zu unterbreiten. Bei mehreren Möglichkeiten hat der Steuerberater den

sichersten Weg zu wählen.¹ Dabei hat der Steuerberater den Mandanten über die verschiedenen Wege und die damit verbundenen Folgen aufzuklären.² Wenn der Steuerberater einen „Prüfungsvorbehalt“ dahin gehend macht, dass die Rechtslage noch geprüft werden muss, ist der Mandant darauf hinzuweisen, dass die Beratung wegen dieses Vorbehalts nur eine vorläufige Bedeutung hat.³ Geht es um alternative Steuervergünstigungen mit verschiedenen Rechtsfolgen, so muss der Steuerberater seinen Mandanten über die Alternativen umfassend beraten, wenn noch nicht erkennbar ist, ob die verschiedenen Rechtsfolgen für den Mandanten bedeutsam werden.⁴ Auf eine unklare Rechtslage bzgl. der Auslegung einer Steuernorm muss der Steuerberater den Mandanten hinweisen.⁵ Der Steuerberater ist jedoch nicht verpflichtet, seinem Mandanten den Austritt aus der Kirche aus Gründen der Steuerersparnis zu empfehlen.⁶

Der BGH⁷ hat bei der **Anwaltshaftung** den Umfang **mandantengerechter Beratung** angesprochen. Auch hier hat er zunächst auf den Grundsatz hingewiesen, dass der Anwalt bei mehreren rechtlich möglichen Alternativen auf eine deutlich vorteilhaftere hinweisen muss und diese entsprechend zu empfehlen hat. Jedoch kann nach Art und Umfang des Mandats eine eingeschränkte Belehrung ausreichend sein, etwa bei besonderer Eilbedürftigkeit oder bei einem Aufwand, der außer Verhältnis zum Streitgegenstand steht. 42

Zur Schadensverhütung ist zu empfehlen, dass der Steuerberater über den erteilten Rat Aufzeichnungen macht. Bei einer schriftlichen Beratung liegt das Beratungsergebnis noch deutlicher vor. Wird der Steuerberater auf Schadensersatz wegen einer Fehlberatung verklagt, so ist es für ihn in diesem Fall einfacher, substanziiert vorzutragen. Bei substanziiertem Vortrag durch den Steuerberater genügt ein einfaches Bestreiten durch den Mandanten nicht. Er muss nämlich dann substanziiert widerlegen. 43

VII. Exkurs: Beratung nach dem RVG

Bis zum 1.7.2006 war die Erstberatung des Verbraucher-Mandanten auf einen Betrag von 190 € beschränkt, Nr. 2102 a. F. VV-RVG. Diese Vorschrift wurde 44

1 BGH v. 23.3.2006 - IX ZR 140/03, NWB YAAAC-00239 = DStRE 2006 S. 958.

2 BGH v. 16.10.2003 - IX ZR 167/02, NWB KAAAB-78852 = DStRE 2004 S. 237.

3 BGH v. 6.2.2003 - IX ZR 77/02, NWB DAAAC-01017 = NJW-RR 2003 S. 1064.

4 BGH v. 16.10.2003 - IX ZR 167/02, NWB KAAAB-78852 = DStRE 2004 S. 237.

5 BGH v. 20.10.2005 - IX ZR 127/04, NWB EAAAB-76913 = DStRE 2006 S. 126.

6 BGH v. 18.5.2006 - IX ZR 53/05, NWB AAAAC-15962 = DStR 2006 S. 2278.

7 BGH v. 1.3.2007 - IX ZR 261/03, NWB NAAAC-47951 = NJW 2007 S. 2485.

zum 1.7.2006 aufgehoben. Nach § 34 n.F. RVG soll der Rechtsanwalt bei der Beratung und bei der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Wird eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so beträgt die Gebühr für die Beratung bzw. die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens höchstens 250 €. Für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr höchstens 190 €. Im Übrigen gilt auch eine Anrechnungsvorschrift für sonstige Tätigkeiten, die mit der Beratung zusammenhängen. Die Beratung des Nichtverbraucher-Mandanten ist also im RVG n.F. nicht mehr als Betragsrahmen oder mit einem Gebührenrahmen geregelt. Der Rechtsanwalt ist insofern eher auf eine Honorarvereinbarung angewiesen.

§ 22 Gutachten

Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 10 Zehntel bis 30 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

Inhaltsübersicht	Rz.
Erläuterungen	
I. Inhalt und Bedeutung der Vorschrift	1 - 4
II. Gutachten – Abgrenzung von anderen Tätigkeiten	5 - 10
III. Gebührenberechnung	11 - 13
IV. Abweichende Vereinbarungen	14
V. Gutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften	15

Erläuterungen

I. Inhalt und Bedeutung der Vorschrift

- 1 § 22 StBVV schreibt vor, welche Gebühr der Steuerberater für die Ausarbeitung eines **schriftlichen** Gutachtens mit eingehender **Begründung** beanspruchen kann. Die amtliche Begründung zu § 22 StBVV spricht davon, dass sich die Vorschrift an § 21 BRAGO anlehne. Die Anlehnung besteht aber lediglich darin, dass auch in der BRAGO im Anschluss an die Vorschrift über Erteilung von Rat und Auskunft und die hierfür zu erhebende Gebühr (§ 20 BRAGO) die Vorschrift über die Gebühr für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit juristischer Begründung folgt, aber doch einen anderen Inhalt hat. Auch der Hinweis der amtlichen Begründung zu § 22 StBVV, dass die vorgesehenen Bruchteile einer vollen Gebühr – im Übrigen von § 21 BRAGO grundsätzlich ab-

Gleich per Fax anfordern **0800 . 11 19 934**

Ihre schnellen Bestellwege:



Service-Fon
0800 . 33 82 637



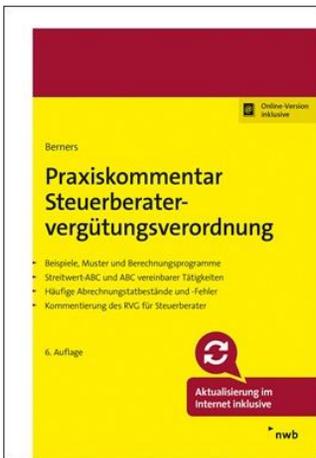
E-Mail
info@deubner.de



Internet
shop.deubner.de



Postanschrift
DEUBNER MEDIEN
Vogelsanger Straße
187e 50825 Köln



Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Firma Kanzlei Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

Damit berechnen Sie Ihr Honorar schnell und zuverlässig...

Anzahl	Artikel-Nr.	Titel
	51366-4	Praxiskommentar Steuerberatervergütungsverordnung / € 99,-

Für eine Bestellung unmittelbar bei DEUBNER MEDIEN gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DEUBNER MEDIEN e.K.. Sie sind online unter <https://shop.deubner.de/agb-widerruf> einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, DEUBNER MEDIEN e.K. | Vogelsanger Straße 187e | 50825 Köln, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (<https://shop.deubner.de>) einsehen. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung. Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung. Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG.



Datum/Unterschrift

Bestellen Sie jetzt unter **shop.deubner.de**

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

nwb VERLAG